

Mindestqualifikationen der Kursleitungen gemäß Nr. 2.3 der Richtlinie des MBSJ und des MdJ für die Förderung von Maßnahmen zur Alphabetisierung und Grundbildung in der EU-Förderperiode 2021-2027

	A Studium / Berufsausbildung / Pädagogische Fortbildung	B Fortbildungen Alphabetisierung und Grundbildung	C Einschlägige Berufserfahrung
1	A1 Studium Lehramt Grundschule Deutsch oder Studium Lehramt DAF/DAZ	B1 Pro Grundbildung oder Vergleichbares (80 UE) oder Unverkürzte Qualifikation Alphabetisierung BAMF-Kurse	C1 Lehrtätigkeit in der Alphabetisierung Erwachsener mind. 300 UE
2	A2 Studium Lehramt oder Studium Erwachsenenbildung oder sprachwissenschaftliches Studium	B2 Hubertus-Schulung oder Vergleichbares (30 UE) oder Verkürzte Qualifikation Alphabetisierung BAMF-Kurse	C2 Lehrtätigkeit Sprachkurse Erwachsenenbildung mind. 300 UE
3	A3 Studium Pädagogik oder vergleichbares Studium		C3 Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung mindestens 300 UE
4	A4 Berufliche Ausbildung in Sprachen oder in pädagogischer Tätigkeit oder EPQ bzw. Vergleichbares		

Mindestanforderung Kursleitungsqualifikation:

A1 in Verbindung mit C3 (oder besser in der Säule C) oder
A4 (oder besser in der Säule A) in Verbindung mit B2 (oder besser in der Säule B) oder
B2 (oder besser in der Säule B) in Verbindung mit C3 (oder besser in der Säule C)

Höheres Qualifikationsniveau der Lehrenden gemäß Nr. 2.2.1 der Richtlinie:

B1 in Verbindung mit C1 oder
A2 (oder besser in der Säule A) in Verbindung mit B2 (oder besser in der Säule B) oder
A1 in Verbindung mit C1

Mindestanforderung Festanstellung:

A4 (oder besser in der Säule A) und B1 und C1